



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 4/2026
vom 8. Januar 2026
Geschäftsverzeichnisnr. 8382**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 22 des Gesetzes vom 3. Mai 2024 « über die Entschädigung von Opfern eines Terrorakts und über die Versicherung gegen Terrorschäden », erhoben von der IVoG « V-Europe » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Joséphine Moerman, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 5. Dezember 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. Dezember 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 22 des Gesetzes vom 3. Mai 2024 « über die Entschädigung von Opfern eines Terrorakts und über die Versicherung gegen Terrorschäden » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Juni 2024): die IVoG « V-Europe », Philippe Vandenberghe und Philippe Vansteenkiste, unterstützt und vertreten durch RA Nicolas Estienne, in Brüssel zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Jérôme Sohier, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht und die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 12. November 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterinnen Emmanuelle Bribosia und Joséphine Moerman beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die

Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und deren Kontext

B.1.1. Die Nichtigkeitsklage bezieht sich auf das Gesetz vom 3. Mai 2024 « über die Entschädigung von Opfern eines Terrorakts und über die Versicherung gegen Terrorschäden » (nachstehend: Gesetz vom 3. Mai 2024), das sich in den größeren Rahmen der Entschädigungsregelungen für Terrorakte einfügt, deren Wendepunkt die Terroranschläge vom 22. März 2016 in Brüssel und Zaventem darstellen.

B.1.2. Vor der Annahme des Gesetzes vom 3. Mai 2024 war die einzige spezifische Gesetzgebung zur Entschädigung von Körperschäden, die die Opfer von Terrorakten erleiden, das Gesetz vom 1. April 2007 « über die Versicherung gegen Terrorschäden » (nachstehend: Gesetz vom 1. April 2007). Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2024 lehnt sich an die Definition von « Terrorismus », die im Gesetz vom 1. April 2007 vorgesehen ist, an. Diese Definition ist nun folgende:

« une action organisée dans la clandestinité à des fins idéologiques, politiques, ethniques ou religieuses, exécutée individuellement ou en groupe et attentant à des personnes ou détruisant partiellement ou totalement la valeur économique d'un bien matériel ou immatériel, soit en vue d'impressionner le public, de créer un climat d'insécurité ou de faire pression sur les autorités, soit en vue d'entraver la circulation ou le fonctionnement normal d'un service ou d'une entreprise ».

Das Gesetz vom 1. April 2007 hatte das Ziel, die Solidarität zwischen Versicherern, Rückversicherern und Behörden durch die Einrichtung des TRIP-Systems (*Terrorism*

Reinsurance and Insurance Pool) zu regeln, das auf die gegenseitige Übernahme von Verlusten abzielt. Es wurde kein subjektives Recht der Opfer eingeführt. Die Grundlage der Entschädigung war vollständig durch das allgemeine Recht der zivilrechtlichen Haftung, das heißt die Artikel 1382 und 1383 des früheren Zivilgesetzbuches geregelt.

B.1.3. Die spezifische Behandlung der Folgen der Anschläge von Brüssel und Zaventem im Jahr 2016 basierte hingegen auf zwei verschiedenen rechtlichen Wegen. Einerseits das Gesetz vom 30. Juli 1979 « über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen », das eine vollständige, aber gedeckelte Entschädigung vorsieht und das auf den Anschlag am Flughafen Zaventem angewandt wurde. Andererseits wurde zusätzlich zu diesem Gesetz auch Artikel 29bis des Gesetzes vom 21. November 1989 « über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge » auf den Anschlag in der Metrostation Maelbeek angewandt.

Auch andere Rechtsgrundlagen konnten herangezogen werden, nämlich das Gesetz vom 3. Juli 1967 « über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor », sowie das Gesetz vom 10. April 1971 « über die Arbeitsunfälle », wobei diese zwei Gesetze jedoch nur eine teilweise und pauschale Entschädigung ermöglichen. Hinzu kommt das Gesetz vom 18. Juli 2017 « zur Schaffung des Status der nationalen Solidarität, zur Gewährung einer Wiedergutmachungspension und zur Erstattung der medizinischen Versorgung infolge von Terrorakten », das eine Wiedergutmachungspension unter Bedingungen vorsieht.

B.1.4. Infolge der Terroranschläge von 2016 wurde eine Untersuchungskommission in der Abgeordnetenkammer eingerichtet, die das Fehlen einer Entschädigungsregelung zur vollständigen Wiedergutmachung der erlittenen Schäden bemängelt hat. In Ihrem « Zweiten Zwischenbericht und vorläufigen Bericht über den Bereich ‘Unterstützung und Hilfeleistung’ » gibt die Untersuchungskommission an:

« Il ressort des auditions de la commission d’enquête que les principes essentiels qui doivent guider le soutien aux victimes sont :

1. une reconnaissance rapide de la qualité et du statut de victime;
2. l’octroi d’une aide financière immédiate permettant de faire face aux conséquences directes de l’attentat;

3. la mise en place d'un accompagnement proactif, immédiat, individuel, global (administratif, psycho-social, juridique, financier) et durable des victimes;

4. le traitement équivalent de toutes les victimes, quels que soient leur nationalité ou leur lieu de résidence » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-1752/007, S. 6).

Die Untersuchungskommission hat mehrere Empfehlungen formuliert, insbesondere die Einrichtung einer föderalen *Task force* (ebenda, S. 11), die Schaffung eines einheitlichen Opferstatus (ebenda, S. 13) und die Einführung von flexiblen und nicht streitigen Verfahren (ebenda, S. 17). Schließlich hat sie Folgendes empfohlen:

« La commission d'enquête recommande que, pour l'avenir, la Belgique se dote d'un système qui, au lieu d'offrir une aide subsidiaire qui contraint la victime à s'adresser elle-même aux organismes publics ou privés chargés de l'indemniser, prévoie la création d'un fonds qui pourra lui allouer, dans les délais les plus brefs, des aides et indemnités, à charge de récupérer ce qui est dû par les compagnies d'assurance.

La situation dramatique dans laquelle se trouvent les victimes au lendemain d'un attentat exige qu'elles soient aidées par un système qui ne peut s'improviser dans l'urgence.

Ce système pourrait s'inspirer de celui de la loi précitée du 1er avril 2011 [lire : 2007] » (ebenda, S. 16).

B.1.5. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 3. Mai 2024 heißt es, dass das Gesetz

« [...] tend à garantir une meilleure protection d'ensemble des victimes d'actes de terrorisme.

Cet objectif général s'articule autour des principaux axes suivants :

Premièrement, indemniser les victimes de manière juste et cohérente.

Ensuite, simplifier la procédure à suivre en vue d'obtenir une indemnisation.

En outre, accélérer le règlement des sinistres.

Enfin, instaurer un Point de contact unique terrorisme.

Tenant compte de la volonté de renforcer la protection des victimes tout en préservant la stabilité financière du secteur de l'assurance, le montant total mis à disposition aux fins du régime d'indemnisation est majoré » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-2929/001, S. 3).

Das Gesetz vom 3. Mai 2024 behält die allgemeine Regelung des Gesetzes vom 1. April 2007 bei und schafft zugleich eine Solidaritätsregelung für nicht versicherte Personen und reagiert damit auf die Hauptlücke bei der Entschädigung der Opfer der Anschläge vom 22. März 2016, die bei der Untersuchungskommission von den betroffenen Akteuren aufgezeigt wurde. Wie in den Vorarbeiten präzisiert ist:

« Afin de faciliter les démarches à accomplir par les victimes d'un acte de terrorisme, le présent projet de loi instaure un régime de cascade en vertu duquel un assureur RC Vie privée est désigné. Cet assureur désigné sera l'unique interlocuteur de la victime tout au long du processus d'indemnisation des dommages corporels. Il s'agit systématiquement d'un participant (à savoir, un membre de l'asbl TRIP).

L'une des missions du Point de contact unique terrorisme est d'indiquer à la victime les coordonnées de l'assureur désigné étant entendu que l'assureur désigné est identifié sur la base des directives édictées par le Fonds visé à l'article 19bis-2 de la loi du 21 novembre 1989 relative à l'assurance obligatoire de la responsabilité en matière de véhicules automoteurs (ci-après, le Fonds Commun de Garantie Belge).

La déclaration de sinistre doit être introduite dès que possible. Il appartient aussi à la victime de communiquer toutes les informations et documents pertinents.

Un délai de prescription est fixé à cinq ans à dater de la publication de l'arrêté royal reconnaissant un acte de terrorisme.

[...]

[...] Grâce au régime de solidarité, les victimes assurées (rubrique B.) ne seront jamais défavorisées par rapport aux victimes non assurées (rubrique A.) » (ebenda, SS. 14 bis 19.

B.1.6. Diese Kaskadenentschädigungsregelung wird mit der vorliegenden Klage angefochten. Diese Regelung wird durch Artikel 22 des Gesetzes vom 3. Mai 2024 eingeführt, der bestimmt:

« § 1er. Lorsque la victime d'un acte de terrorisme peut se prévaloir d'une couverture 'accident du travail' ou 'accident sur le chemin du travail' au sens des articles 7 et 8 de la loi du 10 avril 1971 en vertu d'un contrat d'assurance souscrit auprès d'un participant, l'assureur désigné est l'entreprise d'assurance visée à l'article 49 de la loi du 10 avril 1971.

L'assureur visé à l'alinéa 1er peut, le cas échéant, sous-traiter auprès d'une entreprise d'assurance ou d'un bureau de règlement de sinistres, l'indemnisation des dommages non couverts par la loi précitée du 10 avril 1971 ainsi que l'octroi d'avances pour ces dommages.

§ 2. Lorsque la victime d'un acte de terrorisme ne peut pas se prévaloir d'une couverture visée au paragraphe 1er mais bien d'une couverture 'accident du travail' ou 'accident sur le

chemin du travail ' au sens de l'article 2 de la loi du 3 juillet 1967 octroyée par un participant, l'assureur désigné est l'employeur ou son assureur éventuel.

L'employeur ou son assureur éventuel visé à l'alinéa 1er peut, le cas échéant, sous-traiter auprès d'une entreprise d'assurance ou d'un bureau de règlement de sinistres l'indemnisation des dommages non couverts par la loi du 3 juillet 1967 ainsi que l'octroi d'avances pour ces dommages.

§ 3. Lorsque la victime d'un acte de terrorisme ne peut pas se prévaloir d'une couverture visée aux paragraphes 1er et 2 mais est un assuré d'un contrat d'assurance RC Vie privée souscrit auprès d'un participant, l'assureur désigné est l'assureur RC Vie privée.

§ 4. Lorsque la victime d'un acte de terrorisme ne peut pas se prévaloir d'une couverture visée aux paragraphes 1er à 3, le Fonds commun de Garantie désigne un assureur RC Vie privée comme assureur désigné en vertu de son règlement d'ordre intérieur et en informe le Point de contact unique terrorisme. Ce dernier indique à la victime les coordonnées de l'assureur désigné et il invite la victime à communiquer sa déclaration de sinistre à celui-ci.

§ 5. Pour l'application de la présente loi, la victime peut citer l'assureur désigné en Belgique, soit devant le juge du lieu où s'est produit le fait générateur du dommage, soit devant le juge de son propre domicile, soit devant le juge du siège de l'assureur désigné ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.2.1. Der Ministerrat stellt das Klageinteresse der zwei klagenden Parteien, die natürliche Personen sind, in Abrede, insofern sie nicht geltend machen, unmittelbar und ungünstig von dem Gesetz vom 3. Mai 2024 beeinflusst zu werden, sondern sich nur auf ihre Eigenschaft als potenzielles Opfer eines etwaigen Terrorakts in der Zukunft berufen.

B.2.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.2.3. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich nicht auf ihr persönliches Interesse beruft, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr satzungsmäßiger Zweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm ihren

Zweck beeinträchtigen kann und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Zweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

In der Satzung der IVoG « V-Europe », der ersten klagenden Partei, die im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. März 2017 veröffentlicht wurde, werden folgende Zwecke aufgezählt:

- « - apporter une aide;
 - soutenir et/ou accompagner;
 - défendre les intérêts, y inclus à long terme;
- des victimes – dans son sens large, direct ou indirect – et leurs proches, des attentats terroristes [...] » (Artikel 3).

Es kann angenommen werden, dass die angefochtene Bestimmung den Satzungszweck der vorerwähnten Vereinigung beeinflussen kann. Dies gilt umso mehr, als die Vereinigung im Laufe der Untersuchungskommission zu den Anschlägen vom 22. März 2016 angehört wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-1752/007, Anlage, SS. 31 ff.). Daraus ergibt sich, dass die erste klagende Partei ein Interesse an der Klageerhebung nachweist.

Somit muss der Gerichtshof nicht prüfen, ob die zwei anderen klagenden Parteien ebenfalls das erforderliche Interesse nachweisen.

B.2.4. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.3. Die klagenden Parteien leiten einen einzigen Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit Artikel 9 des Vertrags über die Europäische Union, mit den Artikeln 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend: Charta) und mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Sie führen an, dass die angefochtene Bestimmung zu ungerechtfertigten Behandlungsunterschieden führe, einerseits zwischen den Opfern von

Terrorakten und den Opfern von medizinischen Unfällen im Sinne des Gesetzes vom 31. März 2010 « über die Vergütung von Schäden infolge von Gesundheitspflegeleistungen » (nachstehend: Gesetz vom 31. März 2010 (erster Teil), und andererseits zwischen denselben Opfern von Terrorakten und den Opfern von Technologiekatastrophen großen Ausmaßes, die als außergewöhnliches Schadenereignis eingestuft werden, im Sinne im Sinne des Gesetzes vom 13. November 2011 « über die Vergütung von Körperschäden und moralischen Schäden aus einem Technologieunfall » (nachstehend: Gesetz vom 13. November 2011) (zweiter Teil), insofern nicht ein einziger Entschädigungsfonds eingeführt wurde. Der Gerichtshof prüft diese beiden Teile zusammen.

B.4.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstossen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.2. Artikel 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller in diesem Pakt festgelegten bürgerlichen und politischen Rechte sicherzustellen ».

Artikel 9 des Vertrags über die Europäische Union bestimmt:

« Die Union achtet in ihrem gesamten Handeln den Grundsatz der Gleichheit ihrer Bürgerinnen und Bürger, denen ein gleiches Maß an Aufmerksamkeit seitens der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zuteil wird. Unionsbürger ist, wer die

Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht ».

Artikel 20 der Charta bestimmt:

« Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich ».

Artikel 21 der Charta bestimmt:

« (1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

(2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ».

B.4.3. Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat keine autonome Wirkung, da er ausschließlich in Bezug auf den « Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten » gilt (EuGHMR, Große Kammer, 19. Februar 2013, *X u.a. gegen Österreich*, ECLI:CE:ECHR:2013:0219JUD001901007, § 94).

Die klagenden Parteien erwähnen keine anderen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit ihrem Artikel 14. Folglich prüft der Gerichtshof die Klage nicht, sofern sie sich auf einen Verstoß gegen Artikel 14 der Konvention in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung bezieht.

B.5.1. Durch das Gesetz vom 31. März 2010 wurde in Bezug auf das Recht auf Entschädigung von medizinischen Unfällen ohne Verschulden ein Verständigungsverfahren zur Streitbeilegung über einen Entschädigungsfonds, den Fonds für medizinische Unfälle, geschaffen (Artikel 8). Diese Regelung unterliegt Bedingungen (Artikel 4) sowie einem Kriterium der Mindestschwere (Artikel 5). Der Fonds für medizinische Unfälle wird aus dem Budget der Verwaltungskosten des LIKIV finanziert. Es handelt sich zudem um ein zweigleisiges System. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 31. März 2010 heißt es, dass « bei einem Verständigungsverfahren sich das Opfer nach dessen Abschluss immer an das Gericht

wenden kann, wenn es die ihm vorgeschlagene Lösung ablehnt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2009-2010, DOC 52-2240/001 und 52-2241/001, S. 13).

B.5.2. Das Gesetz vom 13. November 2011 hat dem Allgemeinen Automobilgarantiefonds die Aufgabe übertragen, Schäden zu entschädigen, die durch eine Technologiekatastrophe großen Ausmaßes verursacht wurden, die von einem Weisenrat als außergewöhnliches Schadenereignis eingestuft wurde (Artikel 3). Diese Regelung unterliegt Bedingungen (Artikel 6 bis 10) und der Fonds entschädigt nur Schäden infolge von körperlichen Verletzungen (Artikel 9). Der Fonds wird finanziert durch eine Mittelanforderung an die im Gesetz vom 31. November 2011 erwähnten Versicherungsunternehmen (Artikel 16).

B.6. Der Ministerrat macht geltend, dass die Personenkategorien, die Gegenstand der Behandlungsunterschiede sind, nicht vergleichbar sind.

Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Zwar ist es richtig, dass die Unterschiede zwischen den drei Arten von Ereignissen, insbesondere im Hinblick auf ihre Vorhersehbarkeit, ihr Ausmaß und ihre gesellschaftlichen Auswirkungen ein Element in der Beurteilung eines Behandlungsunterschiedes sein können, doch können sie nicht ausreichen, um zu schlussfolgern, dass eine Nichtvergleichbarkeit vorliegen würde, da sonst der Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Niediskriminierung jeglicher Inhalt entzogen würde.

Da die drei Personenkategorien Opfer von unvorhersehbaren Ereignissen sind, die ihnen Schäden zufügen und zu einem Entschädigungsanspruch führen, sind sie im Lichte der Bestimmungen, die eine Sonderregelung zur Übernahme von Entschädigungsanträgen vorsehen, ausreichend vergleichbar.

B.7. Aus den in B.1.5 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass mit dem Gesetz vom 3. Mai 2024 der Schutz von Opfern gestärkt, zugleich aber die finanzielle Stabilität des Versicherungssektors gewahrt werden soll. Dieses doppelte Ziel ist legitim.

B.8. Die Art des Ereignisses, das zu den Schäden und einem Entschädigungsanspruch führt, stellt ein objektives Unterscheidungskriterium dar.

B.9. Eine Unterscheidung auf der Grundlage der Art des Ereignisses, das einen Entschädigungsanspruch begründet, nämlich der Terrorakt, ist zudem im Hinblick auf das zwischen den beiden in B.7 erwähnten Zielen zu findende Gleichgewicht in Anbetracht des besonderen Charakters von Terrorakten, wie sie in B.1.2 definiert sind, und der betroffenen Geldbeträge, die sehr viel höher sind als die Beträge, die sowohl für medizinische Unfälle als auch für Technologiekatastrophen großen Ausmaßes, die als außergewöhnliche Schadenereignisse eingestuft wurden, aufgebracht werden müssen, sachdienlich.

B.10. Die Kaskadenregelung ist angesichts der vorerwähnten Ziele gerechtfertigt. Zum einen existiert im Bereich des allgemeinen Rechts der zivilrechtlichen Haftung keine besondere Verpflichtung, einen öffentlichen Entschädigungsfonds zu schaffen. Daher konnte der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, dass die durch das Gesetz vom 1. April 2007 vorgesehenen Verbesserungen des TRIP-Systems, die hauptsächlich in der Schaffung einer einzigen Kontaktstelle (Artikel 29 des Gesetzes vom 3. Mai 2024), der Vereinfachung des Verfahrens sowie der Behebung des fehlenden Entschädigungsanspruchs für nicht versicherte Opfer bestehen, einen Teil der in B.1.4 erwähnten Empfehlungen der Untersuchungskommission angemessen umsetzen. Zum anderen konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise der Ansicht sein, dass die Schaffung eines einzigen Fonds angesichts der Höhe der betreffenden Beträge zu einem hohen Verwaltungs- und Personalaufwand führen würde. Dies hätte die Bearbeitung der Akten verlangsamen können, was den Empfehlungen der Untersuchungskommission widersprochen hätte. Schließlich ermöglicht es das TRIP-System, wie der Ministerrat feststellt, auch, auf die Fachkompetenz der Versicherungsakteure beim Management komplexer Schadenfälle zählen zu können.

B.11. Die angefochtene Bestimmung hat außerdem keine unverhältnismäßigen Folgen für die Opfer von Terrorakten. So profitieren diese von einer einzigen Kontaktstelle, um sich zu informieren und ihre Anträge einzureichen, sowie anschließend von einem einzigen Ansprechpartner, nämlich einem einzigen Versicherer, der gegebenenfalls benannt wird, ebenso wie die Opfer von medizinischen Unfällen und die Opfer von Technologiekatastrophen großen Ausmaßes, die als außergewöhnliche Schadenereignisse eingestuft werden, von der Infrastruktur der in B.5.1 und B.5.2 erwähnten einzigen Fonds profitieren. Die einzige Kontaktstelle mildert die Auswirkungen der Beibehaltung einer Vielzahl von Akteuren in der Entschädigungsregelung für Terrorakte. Diesbezüglich obliegt es dem König, in Anwendung von Artikel 29 § 5 des Gesetzes vom 3. Mai 2024 sicherzustellen, dass die einzige Kontaktstelle

diese Aufgaben der Vereinfachung gegenüber den Opfern unter Einhaltung der verfassungsmäßigen Rechte und Grundsätze tatsächlich erfüllt.

B.12.1. Folglich entbehren die Behandlungsunterschiede nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.12.2. Die Prüfung der angefochtenen Bestimmung anhand von Artikel 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, von Artikel 9 des Vertrags über die Europäische Union und der Artikel 20 und 21 der Charta führt, ohne dass es notwendig ist zu prüfen, ob die angefochtene Bestimmung in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.13. Der erste und der zweite Teil des einzigen Klagegrunds sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 8. Januar 2026.

Der Kanzler,

Nicolas Dupont

Der Präsident,

Pierre Nihoul